

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Der Amtsvorsteher
Geschäftsbereich IV
Bau, Entwicklung, Schulen
z.Hd. Herrn Hans Maaßen
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.31-088-15.2 /
Ihre Nachricht vom: 19.07.2022/
Mein Zeichen: Pahlen-Fplanänd14/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 19.07.2022

**Gemeinde Pahlen, 14. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „westlich der Schulstraße für die Grundstücke Hauptstraße 31 bis 39 sowie nördlich der Hauptstraße zwischen den Grundstücken 56 bis 60 und 80, bis zum Sportplatz“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsleiter des Amtes
KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung,
Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: Pahlen 621.31-088-15.2 und B20
Ihre Nachrichten vom: 11. und 19.07.2022
Mein Zeichen: IV 631-50766/2022
Meine Nachricht vom: /

Stefan Kosinsky
stefan.kosinsky@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1735
Telefax: +49 431 988614-1735

per -e-mail-

nachrichtlich (per e-mail):
Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und
Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

22. August 2022

Referat IV 52 (Städtebau und
Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 20 "Hauptstraße 33 bis 37" der Gemeinde Pahlen, Kreis Dithmarschen;**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.07.2022 (F14Ä) und Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG vom 11.07.2022 (B20)

Sehr geehrter Herr Maaßen,

die Gemeinde Pahlen plant im Rahmen der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet ‚westlich der Schulstraße für die Grundstücke Hauptstraße 31 bis 39 sowie nördlich der Hauptstraße zwischen den Grundstücken 56 bis 60 und 80 bis zum Sportplatz‘ die bestehende Betriebsstätte eines Baubetriebes

planungsrechtlich abzusichern und weiterzuentwickeln sowie die Ansiedlung eines nicht-großflächigen Lebensmittelmarktes zu ermöglichen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 ‚Hauptstraße 33 bis 37‘ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Verbrauchermarktes ‚Netto‘ mit einer maximalen Verkaufsfläche von 798 m² und einer Brutto-Grundfläche von 1.241 m² geschaffen werden.

Dafür sollen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, der das Plangebiet in der Fassung der 7. Änderung derzeit als gemischte Baufläche und Sondergebiet „Lager“ darstellt, zukünftig gewerbliche Bauflächen und im Norden – neuverortet – ein Sondergebiet -Lager- dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 umfasst einen Bereich der geplanten 14. Änderung des Flächennutzungsplans, der statt als gemischte Baufläche zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll.

Die Planbereiche der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 20 liegen in verkehrsgünstiger Lage nördlich und südlich der Durchgangsstraße („L 172 - Hauptstraße“) im nördlichen Siedlungsgefüge der Gemeinde Pahlen. Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 20 liegt südlich der ‚Hauptstraße‘ in Zuordnung zu der südlich, östlich und westlich gelegenen Wohnbebauung der Gemeinde Pahlen.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (alt).

Die Gemeinde Pahlen mit rd. 1.150 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügt über keine zentralörtliche (Versorgungs-) Funktion und liegt im Nahbereich des Ländlichen Zentralortes Tellingstedt. Der Gemeinde Pahlen ist im geltenden Regionalplan IV aber eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen worden.

1. Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pahlen:

Ziele der Raumordnung stehen den mit der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pahlen verfolgten Planungsabsichten unter folgender Maßgabe nicht entgegen (Maßgaben in der landesplanerischen Stellungnahme müssen für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden und unterliegen nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde):

Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen (mögliche Konzentration mehrerer, auch kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe (Einzelhandelsagglomerationen) an städtebaulich nicht wünschenswerten Standorten) auszuschließen (Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP – Ziel der Raumordnung), ist die Begründung dahingehend zu

konkretisieren, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die mit Ausnahme des geplanten nicht-großflächigen Lebensmittelmarktes selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe). Grundsätzlich sind im Einzelfall auch Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten möglich. Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin.

Zudem weise ich auf folgende Aspekte gesondert hin:

- Das Planvorhaben mit 798 m² Verkaufsfläche und 1.241 m² Geschossfläche liegt nur 2 m² Verkaufsfläche unterhalb der Größenordnung, die die Prüfung der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich machen würde. Im Hinblick auf die der Gemeinde Pahlen zugewiesene ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion, die grundsätzlich innerhalb eines Korridors bis 1.000 m² Verkaufsfläche auch die Errichtung eines großflächigen Marktes raumordnerisch verträglich ermöglichen würde, wird insoweit empfohlen, für das betreffende Teilstück des Plangeltungsbereiches der 14. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel zu prüfen.

2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Pahlen:

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Pahlen kann auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen derzeit nur die Zustimmung zu den damit verfolgten Planungsabsichten zur Errichtung eines nicht-großflächigen Lebensmittelmarktes in Aussicht gestellt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen möglich.

Auf folgende Aspekte weise ich aber bereits jetzt gesondert hin:

- Für den Fall, dass an der geplanten Größenordnung unterhalb der Großflächigkeit festgehalten werden soll und entsprechend der geplanten Darstellungen in der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ein GE-Gebiet ausgewiesen werden soll, werden, wie oben unter Nr.1 ausgeführt, Festsetzungen zu treffen sein, die mit Ausnahme des geplanten nicht-großflächigen Lebensmittelmarktes selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe). Grundsätzlich sind im Einzelfall auch Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten möglich.

Alternativ könnte eine vorhabenbezogene Bauleitplanung in Betracht gezogen werden.

- Für den Fall, dass entgegen der bisherigen Planungsabsicht ein großflächiger Markt ermöglicht werden soll, würde die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu prüfen sein.
- Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen

werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Auch Flächen vor Notausgängen zählen laut Beschluss des BVerwG (Az.: 4 B 9.19) nicht zur Verkaufsfläche.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Gemäß der Anlage 1 zum UVPG Nr. 18.8 i.V.m. 18.6.2 wird für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 qm eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich. Im vorliegenden Falle handelt es sich in der vorliegenden Planung noch nicht um einen großflächigen Einzelhandel (VK knapp unter 800 qm), die zulässige Geschossfläche liegt aber bei 1241qm, so dass der Wert von 1.200 qm erreicht ist. Gem. §3c UVPG ist für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung –erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Das Ergebnis der Prüfung kann sein, dass ein Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Dann wäre §13a BauGB anwendbar.

Die Vorprüfung inkl. des Ergebnisses ist in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen.

Werden bei der überschlägigen Prüfung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt, wäre aufgrund der UVP-Pflicht §13a BauGB nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Stefan Kosinsky

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
GB IV Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt
per Mail an hans.maassen@amt-eider.de

Ihr Zeichen: 621.31-088-15.2
Ihre Nachricht vom: 19.07.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71-51-088
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide
per Mail an fd-strassenverkehr@dithmarschen.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
per Mail an tina.harnack@lbv-sh.landsh.de

25. August 2022

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 172 (L 172) und der Kreisstraße 46 (K 46) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

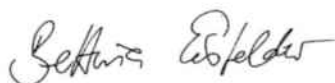
Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße und der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land bzw. Kreis.

2. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 172 und der K 46 geleitet werden.
3. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 172 und der K 46 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der L 172 und der K 46 berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße und der Kreisstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.



Bettina Eisfelder

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1005 Eingereicht am: 10.08.2022	Verfahrensname: Gemeinde Pahlen - 14. Änderung F-Plan - Ausweisung Gewerbegebiet Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen Abteilung: Regionalentwicklung Name: Hannes Lyko Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p><u>Stellungnahme des Kreises:</u></p> <p>Mit Schreiben vom 19.07.2022 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen beteiligt.</p> <p>Hintergrund der vorgesehenen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Planungen zu einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9) und der Ansiedlungswunsch eines Verbrauchermarktes (Bebauungsplan Nr. 20) unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit (> 800 m²). Aufgrund dieser konkreten Planungsanlässe sah sich die Gemeinde veranlasst, die gesamte Konzeption im Umgebungsbereich dieser Nutzungen zu hinterfragen. Bisher stellte der Flächennutzungsplan dort im Wesentlichen eine gemischte Nutzung dar. Da die sich verfestigende gewerbliche Prägung des Bereiches nicht mehr mit einer Wohnnutzung zu vereinbaren ist, möchte die Gemeinde die Konzeption für diesen Bereich ändern. Zukünftig soll das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Ergänzend dazu sollen im nördlichen Bereich des Plangebietes Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Lagerfläche gekennzeichnet werden.</p> <p>In den Planunterlagen wird erläutert, dass schalltechnische Untersuchungen ergeben hätten, dass eine Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden könnte und daher eine gemischte Nutzung nicht umsetzungsfähig ist. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls betrachtet werden, inwieweit die vorgesehene gewerbliche Nutzung Auswirkungen auf die Umgebungsnutzungen haben könnte.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte um Berücksichtigung der Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen.</p> <p><u>Hinweise der unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pahlen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Aufgrund der vorhandenen gesetzlich geschützten Knicks, dem Vorkommen von Moorboden (auf Flurstück 41, Flur 3, Gemarkung Pahlen) sowie von Böschungskanten (möglicher Hinweis auf artenreiche Steilhänge) wird eine Biotopkartierung unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein und die Erstellung einer Bestandskarte im Maßstab 1 : 1.000 (oder detaillierter) für notwendig erachtet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hannes Lyko</p>	

Eider-Treene-Verband · Hauptstraße 1 · 25799 Pahlen

Amt KLG Eider
Hans Maaßen
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm		Deich- und Hauptsielverband KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Konto:			
AV		II	
AD	01. Sep. 2022	III	
I		IV	
Anbu	periodenfremd		
1	Datum, sachl. + rechn. richtig		

Telefon (04803) 60146-0
Telefax (04803) 587
E-Mail: info@eider-treene-verband.de
www.eider-treene-verband.de

nachrichtlich:
- Kreis Dithmarschen
- SV Wallenerautal

Ihr Zeichen:
621.31-088-7.4

Aktenzeichen:
05.31.07
20220825_SN_F-Plan_14_Pahlen

Bearbeiter: Herr Torreck
Datum: 25.08.2022
04803/6014625

SV Wallenerautal

Hier: Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet „westlich der Schulstraße für die Grundstücke Hauptstraße 31 bis 39 sowie nördlich der Hauptstraße zwischen den Grundstücken 56, bis 60 und 80, bis zum Sportplatz“/ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Betrieb Bornholdt“/ Bebauungsplan Nr. 20 / Frühzeitige Beteiligung

Guten Tag Herr Maaßen,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben angeführten Verfahren. Zu dem vorliegenden Sachverhalt nehme ich wie folgt Stellung. Der Plangeltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Wallenerautal. Die Verbandsgewässer 060302 und 060300 liegen in der Nachbarschaft des Planungsbereiches. Bebauungen und Oberflächenversiegelungen führen mittel- oder langfristig zu einer dauerhaften Störung des Oberflächen- und Bodenwasserhaushaltes und zu einer Verschärfung der Abflusssituation. Es ist Abflussretention zu betreiben. Nach Möglichkeit sollten durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die aktuell zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung einer Abflussretention ausgeschöpft werden. Zum Beispiel begrünte Dächer nicht nur auf Nebengebäuden, Sickerrigolen, Regenwassernutzung auf dem Gelände und durchlässige Oberflächenbefestigung. Es ist zu prüfen, ob sich durch die potentiell zusätzliche Oberflächenversiegelung Einleitmengen erhöhen und eine bestehende Einleiterlaubnis angepasst werden muss. Durch Eingriffskompensationen können Verbandsgewässer oder -anlagen betroffen sein. Beim entsprechenden Verfahren ist der Eider-Treene-Verband zu beteiligen.

Hinweis: Es ist das Merkblatt A-RW 1 des LLUR zu beachten.

Gegen das Vorhaben bestehen darüber hinaus keine Bedenken grundsätzlicher Art. Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



B.Sc. Falko Torreck

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH

ATeG · Postfach 22 60 · 24512 Neumünster

Amt KLG Eider
Herrn Hans Maaßen
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Telefon: 0 43 21 / 49 90 - 2 00
Telefax: 0 43 21 / 49 90 - 2 99

Hausanschrift:
Bismarckstraße 67
24534 Neumünster

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl-Rufnr.	Datum
		We	203	20.07.2022

? **Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde WrohmPahlen für das Gebiet „westlich der Schulstraße zwischen den Grundstücken 56 bis 60 und 80, bis zum Sportplatz“**

Frühzeitige TÖB Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Maaßen,

wir danken im o.a. Verfahren der Beteiligung.

Konto:		II
AV	21. Juli 2022	III
AD		IV
I		
AnBu	periodenübergreifend	
Betrag €	Datum, sachl. + rechtl. richtig	

Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH.

Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH in der vorzeitigen Planungsphase eng abzustimmen. Insbesondere die Vorgaben der A-RW 1, die auch für den Bestand bei Problemen im zugeleiteten Gewässer gilt sowie ggf. die Beachtung der DIN 1986-100, die Behandlung von Oberflächenwasser und die Schaffung von Rückhalteräumen ist im B-Planverfahren vorzulegen.

Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser ist durch das beauftragte Planungsbüro vorzulegen und abzustimmen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · Sitz Tellingstedt · Eingetragen im Handelsregister HRB 1192 ME des Amtsgerichtes Pinneberg
Geschäftsführer: Elke Jasper, Holger Weber

Bankverbindung: Sparkasse Mittelholstein IBAN: DE04 2145 0000 0000 0234 67 · SWIFT-BIC: NOLADE21RDB

Steuernummer: 20 296 47256

Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen :

1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen ist zu berücksichtigen. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem im F-Plangebiet durch bestimmte bauliche Maßnahmen sollte im Vorwege Berücksichtigung finden. Eine Anbindung an die Abwassernetze im Trennsystem machen einen hydraulischen Nachweis in den Gesamtwasserhaushalt erforderlich. Eine ggf. Erhöhung der Einleitungsmenge in die Regenwasserkanalisation gegenüber den heutigen Bestandsmengen ist daher abzustimmen.
2. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich selbst zu treffen.
3. Der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser was behandlungsbedürftig ist, z.B. durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen Verkehrsflächen auf dem B-Plangebiet muss vor Einleitung durch entsprechende Anlagen behandelt werden.

Für Rückfragen steht die Geschäftsführung der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH


Holger Weber